

B a u s c h u t t e n s o r g u n g s s a t z u n g

des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung

Rhön-Grabfeld / Münnerstadt

Aufgrund der Art. 3 und 7 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) vom 09.08.1996 (GVBl 1996, S. 396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286) und Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (GVBl 1994 S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374) sowie § 4 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Zweckverbandes in der zuletzt gültigen Fassung erlässt der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt folgende Satzung:

S a t z u n g

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

- 1) Unbelasteter Boden im Sinne dieser Satzung sowie der Gebührensatzung ist natürlich anstehendes oder umgelagertes Locker- und Festgestein sowie Baggergut, das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird
 - ohne jegliche Fremdbestandteile,
 - ohne Oberboden und
 - ohne Hinweise auf anthropogene d. h. vom Menschen ausgehende schädliche Veränderung.

- 2) Belasteter Boden im Sinne dieser Satzung sowie der Gebührensatzung ist anthropogen veränderter oder geogen belasteter Boden, der die Grenzwerte und Parameter des Anhangs 3 Tabelle 2 Spalte 4 der Deponieverordnung (DepV) in der jeweils gültigen Fassung überschreitet und die Zuordnungswerte des Anhangs 3 der DepV für die Deponieklasse 0 (DK 0) in der jeweils gültigen Fassung einhält.

- 3) Verwertbarer Bauschutt im Sinne dieser Satzung sowie der Gebührensatzung sind Stoffe wie Beton, Kalksteine, H-Steine, Randsteine, Pflastersteine, Asphalt, Bitumen, Ziegel, Backsteine, Fliesen und Keramik, die durch eine Behandlung zu Baustoffen aufgearbeitet werden können.

- 4) Nicht verwertbarer Bauschutt im Sinne dieser Satzung sowie der Gebührensatzung sind Baustellenabfälle (siehe Absatz 5), die - wie z.B. Fliesen, Keramik - auf Grund ihrer Beschaffenheit stofflich und energetisch nicht verwertet werden können. Nicht dazu zählen Glas, Dämmstoffe und Verpackungsabfälle sowie Abfall zur Beseitigung (Restmüll).

5) Zugelassene Abfallarten sind insbesondere:

Bauschutt:

(Abfallschlüsselnummer gem. Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung vom 10.12.2001, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.06.2020 / BGBl. IS. 1533)

| <u>Code</u> | <u>Bezeichnung</u> |
|-------------|---|
| 170101 | Beton |
| 170102 | Ziegel |
| 170103 | Fliesen und Keramik |
| 170107 | Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen (z.B. Mauerwerksabbruch) |
| 101208 | Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegel, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) |

Nicht zum Bauschutt zählen:

| | |
|--------|--|
| 170904 | Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen (Baustellenabfälle überwiegend nicht mineralischen Gemische, z.B. Bauhilfsstoffe, Bauzubehör, Verpackungsmaterialien, Isoliermassen, Farb-, Kleber Schutzanstrich-, Imprägniermittelreste) |
| 170802 | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen |

Boden:

| | |
|--------|---|
| 170504 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen |
| 170506 | Baggergut mit Ausnahme derjenigen, das unter 170505 fällt |

Nicht zum Boden gehören Oberboden („Mutterboden“) oder andere organisch belastete Bodenmaterialien.

Straßenaufbruch

| | |
|--------|---|
| 170101 | Beton |
| 170504 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen |
| 170302 | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen |

6) Die Entsorgung im Sinne dieser Satzung sowie der Gebührensatzung umfasst das Annehmen und Ablagern von

- Boden gem. Absatz 1 (unbelasteter Boden),
- Boden der Absatz 2 entspricht und die Zuordnungswerte¹ des Anhangs 3 der DepV für die DK 0 einhält (belasteter Boden) und
- nicht verwertbarem Bauschutt gem. Absatz 3, der die Zuordnungswerte des Anhang 3 DepV für die DK 0 einhält.

§ 2

Entsorgung durch den Zweckverband

Der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/ Münnerstadt betreibt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1001, 1152, 1153, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1183, 1183/1, 1183/2, 1185 und 1185/1 der Gemarkung Salz eine Deponie zur Bauschuttentsorgung als öffentliche Einrichtung. Ihre Benutzung unterliegt dem öffentlichen Recht und wird durch diese Satzung näher geregelt.

§ 3

Benutzungsrecht

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken im Verbandsgebiet (siehe § 3 - Räumlicher Wirkungskreis - der Verbandssatzung) und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes im Verbandsgebiet Berechtigte haben das Recht, die zugelassenen Abfallarten, die auf ihren Grundstücken im Zweckverbandsgebiet anfallen, nach Maßgabe des § 6 in der Deponie des Zweckverbandes abzulagern. Die Berechtigung ist auf Anforderung in geeigneter Weise nachzuweisen.
- 2) Andere Abfälle und verwertbarer Bauschutt i. S. des § 1 Absatz 3 dieser Satzung sind von der Annahme und von der Ablagerung ausgeschlossen

§ 4

Benutzungszwang

Die Eigentümer von Grundstücken im Verbandsgebiet (siehe § 3 - Räumlicher Wirkungskreis - der Verbandssatzung) und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes im Verbandsgebiet Berechtigte sind verpflichtet, die zugelassenen Abfallarten, die auf ihren Grundstücken im Zweckverbandsgebiet anfallen, nach Maßgabe des § 6 auf der Deponie des Zweckverbandes abzulagern, sofern sie eine anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung entsprechend der abfallrechtlichen Bestimmungen nicht nachweisen können. Für Grundstückseigentümer aus dem räumlichen Wirkungskreis des Verbandsmitgliedes Stadt Münnerstadt gilt dies nur für die Abfallart Bodenaushub.

¹ Überschreitungen einzelner Zuordnungswerte sind im Rahmen der dortigen Fußnoten in der jeweils gültigen Fassung zulässig.

§ 5 Eigentumsübergang

Boden und nicht verwertbarer Bauschutt im Sinne dieser Satzung gehen - ggf. nach Vorlage eines geeigneten Nachweises der Einhaltung der entsprechenden Zuordnungswerte erst mit dem vorbehaltlos gestatteten Abladen auf der Deponie in das Eigentum des Grundstückseigentümers über.

2. Abschnitt Ablagern des Bauschutts

§ 6 Anlieferung zur Deponie

- 1) Besitzer von Boden und nicht verwertbarem Bauschutt haben diesen im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 4 selbst oder durch Beauftragte zur Deponie des Zweckverbandes zu bringen oder bringen zu lassen.
- 2) Die Deponie des Zweckverbandes befindet sich im Werksgelände der Fa. Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG, Salz, an der Kreisstraße NES 18 zwischen den Orten Salz und Strahlungen. Die Abfälle werden am Eingang des Werksgeländes auf einer Fahrzeugwaage gewogen.
- 3) Die Bauschuttdeponie ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

 werktätlich außer samstags
 vom 11.01. bis zum 14.12. von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr

 • an Samstagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr für die Ablagerung von Boden und nicht verwertbarem Bauschutt in einer Mindestmenge von 500 t, jedoch nur auf Voranmeldung bei der Fa. Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG, Salz, bis zum vorhergehenden Freitagmittag 12.00 Uhr (Telefon: 09771-68877-245).

 • Vom 15.12. eines Jahres bis zum 10.01. des nächsten Jahres und an „Brückentagen“ ist die Deponie nicht geöffnet.
- 4) Die Anlieferung soll auf geeigneten Fahrzeugen erfolgen. Der Boden oder der nicht verwertbare Bauschutt müssen gegen Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Staub und Lärm, dürfen nicht auftreten.
- 5) Die Anlieferung hat grundsätzlich mit zwei-, drei- oder vierachsigen Lastkraftwagen zu erfolgen. Nur bei völlig durchgetrocknetem Untergrund der Deponie und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Deponiebetreibers kann die Deponie mit Sattelzügen, mit Lastkraftwagen mit Anhängern sowie mit landwirtschaftlichen Schlepperfahrzeugen befahren werden. Anlieferern mit Personenkraftwagen wird ein Sonderentladeplatz zugewiesen. Die Zufahrt zu diesem Entladeplatz ist beschildert.

- 6) Bei der Ausfahrt aus dem Deponiegelände haben zur Ermittlung der Ablademenge die Tara-Wägung und die Unterschrift des Anlieferers auf dem Wiegeschein zu erfolgen.

§ 7

Verhalten auf der Deponie

- 1) Die Befugnisse des Zweckverbandes, die sich aus dieser Satzung und allgemeinen Grundsätzen ergeben, werden auf der Deponie von Beauftragten des Zweckverbandsmitglieds Steinbach wahrgenommen.
- 2) Anlieferer und ihre Hilfspersonen haben auf dem Deponiegelände den Weisungen des dortigen Beauftragten Folge zu leisten.
- 3) Unbefugten ist das Betreten der Deponie untersagt.
- 4) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf dem Deponiegelände ist verboten.
- 5) Bei Anlieferung mitfahrende Kinder bis zum Alter von 14 Jahren dürfen das Anlieferfahrzeug auf dem Deponiegelände nicht verlassen und den Abladebereich nicht betreten.
- 6) Beim Betreten des Betriebsgeländes ist das Tragen einer Warnweste Pflicht.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 8

Bekanntmachung

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld sowie ortsüblich in den Städten und Gemeinden, die Verbandsmitglieder sind.

§ 9

Sonstiges

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung seiner Deponie Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 18 LKrO und Art. 22 Abs. 2 KommZG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer
 - den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 4) zuwiderhandelt;
 - die Vorschriften über die Anlieferung zur Bauschuttdeponie (§ 6) nicht befolgt.
- 2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bleiben unberührt.

§ 11 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- 1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen, oder Unterlassungen, gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bauschuttentsorgungssatzung vom 07.03.2011 außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 27.09.2022

Der Verbandsvorsitzende



.....
Thomas Habermann, Landrat